

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2023

Nr. 2023/2122

Beiträge an die Suchthilfe-Regionen (kommunales Leistungsfeld); Für das Jahr 2024

1. Ausgangslage

Nach § 138 Abs. 1 Bst. a des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) leisten die Einwohnergemeinden Beiträge an die Anbieter der regionalen Suchthilfe.

Im östlichen Kantonsteil erbringt die Suchthilfe Ost GmbH (SHO) die Dienstleistungen der ambulanten Suchthilfe für die Bezirke Olten, Gösgen, Thal, Gäu, Dorneck und Thierstein; im westlichen Kantonsteil die PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen (Perspektive) für die Bezirke Solothurn, Bucheggberg, Lebern und Wasseramt. Seit dem Jahr 2011 wurde in allen Regionen ein Beitrag für das jeweilige Kalenderjahr von Fr. 17.00 pro Einwohnerin und Einwohner erhoben. Die Beiträge zwischen den beiden Suchthilfe-Institutionen wurden nach Massgabe der jeweiligen Einwohnerzahl aufgeteilt. In den letzten Jahren war es der Perspektive allerdings nicht mehr möglich, den vereinbarten Leistungskatalog mit den gewährten Mitteln kostendeckend umzusetzen. Dies trotz umfassender Analysen, Prozess- und Strukturoptimierungen und dadurch erzielter Einsparungen. Das Gesundheitsamt und der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) haben daher eine Arbeitsgruppe gebildet, um Fragen rund um die Finanzierung und das Angebot der Suchthilfe-Institutionen zu klären. Die Analyse der Kosten und Leistungen beider Institutionen zeigte, dass auf struktureller Ebene keine kostentreibenden Unterschiede festgestellt werden können. Es wurde jedoch deutlich, dass sich verschiedene externe Faktoren, wie z.B. die regional teilweise stark unterschiedliche Nutzung der Angebote, ergänzende Angebote im Umfeld sowie räumliche Distanzen, auf die Kostenstruktur auswirken. Die Analyse führte zum Fazit, dass der Leistungskatalog in einzelnen Bereichen weiterentwickelt, die Beiträge erhöht und der Verteilschlüssel angepasst werden müssen, um im ganzen Kantonsgebiet ein vergleichbares und bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung stellen zu können.

Gestützt auf die entsprechende Empfehlung der Arbeitsgruppe stimmte der VSEG Vorstand am 17. Mai 2022 dem angepassten Leistungskatalog zu und entschied, den Beitrag um einen Franken auf Fr. 18.00 zu erhöhen sowie die Verteilung der Gelder neu zu regeln: 52% für die SHO, 48% für die Perspektive. Die neue Regelung gilt vorerst für die Jahre 2023-2025 und wird im Jahr 2025 evaluiert (RRB Nr. 2022/1861 vom 6. Dezember 2022).

2. Erwägungen

2.1 Beiträge der Gemeinden an die Suchthilfeorganisationen für das Jahr 2024

Mit einem Beitrag von Fr. 18.00 pro Einwohnerin und Einwohner beträgt die zu erhebende Summe für das Jahr 2024, basierend auf 285'901 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stichtag 31. Dezember 2022), Fr. 5'146'218.00. Der VSEG ist für das Inkasso bei den Einwohnergemeinden sowie für die Auszahlung der Beiträge an die Suchthilfe-Institutionen zuständig. Weigert sich eine Einwohnergemeinde zu bezahlen, wird die Ersatzvornahme auf Kosten der säumigen Einwohnergemeinde eingeleitet.

Damit die ambulanten Suchthilfe-Organisationen die im Leistungskatalog festgelegten Dienstleistungen erbringen können, überweist der VSEG je eine Hälfte des Jahresbeitrages Ende Januar und Ende Juli 2024 an die Suchthilfe Ost GmbH bzw. an die PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen.

2.2 Veränderte Situation aufgrund des starken Anstiegs des Crack-Konsums

Crack ist eine rauchbare Form von Kokain. In den vergangenen Monaten hat sich die Problematik des Crack-Konsums in verschiedenen Schweizer Städten, insbesondere in Genf und Zürich, massiv verschärft. Die Kontakt- und Anlaufstellen Genf und Zürich verzeichnen einen starken Anstieg der Nutzerzahlen, es kommt zu vermehrten problematischen Verhaltensweisen (u.a. zu Belästigungen und Aggressionen). Das Auftreten offener Konsum- und Dealszenen in einigen Quartieren belastet dort das Leben im öffentlichen Raum.

Auch die beiden Suchthilfe-Institutionen im Kanton Solothurn stellen in den vergangenen Monaten eine starke Zunahme des Crack-Konsums mit den damit einhergehenden Problemen fest. Sie haben ihr Angebot in den Kontakt und Anlaufstellen, soweit mit den bestehenden finanziellen Ressourcen möglich, an die veränderten Anforderungen angepasst, um den Betrieb dieser wichtigen Strukturen weiterhin aufrechterhalten zu können.

Mit den Beiträgen von Total Fr. 5'146'218 für das Jahr 2024 können lediglich die im aktuellen Leistungskatalog festgelegten Angebote finanziert werden. Diese Angebote sind gut ausgelastet und passen grundsätzlich nach wie vor. Um zu verhindern, dass im Kanton Solothurn vergleichbare Situationen wie in Genf oder Zürich entstehen, müssen allerdings rasch weitere Massnahmen geprüft werden. Denkbar sind sowohl eine Ausweitung bewährter Angebote (z.B. durch die Verlängerung der Öffnungszeiten der Kontakt- und Anlaufstellen oder die Bereitstellung von mehr personellen Ressourcen) als auch die Umsetzung neuer erfolgsversprechender Massnahmen (z.B. aufsuchende Sozialarbeit oder die Schaffung niederschwelliger Wohnangebote). Dies erfordert jedoch eine vorübergehende zusätzliche Finanzierung durch die Einwohnergemeinden.

Der Vorstand des VSEG hat am 23. November 2023 beschlossen, den Beitrag zur Finanzierung von Massnahmen im Rahmen von Sicherheit, Begleitung sowie Betreuung in und um die beiden Kontakt- und Anlaufstellen befristet für 2024 um einen Franken auf Fr. 19.00 zu erhöhen. Das Inkasso und die Auszahlung an die Suchtregionen erfolgt in der zweiten Jahreshälfte 2024. Das Gesundheitsamt hat den VSEG, die Städte, die Polizei und die beiden Suchthilfe-Organisationen am 2. Februar 2024 zu einem Runden Tisch eingeladen, um gemeinsam die Situation zu analysieren und eine konkrete kurzfristige Erweiterung des Leistungskatalogs der Suchthilfe-Regionen zu evaluieren, sowie den Mittelbedarf solcher Massnahmen zu klären.

3. **Beschluss**

3.1 Per 1. Januar 2024 erhebt der VSEG bei den Einwohnergemeinden für die ordentlichen Leistungen der ambulanten Suchthilfe im Jahr 2024 Fr. 18.00 pro Einwohnerin und Einwohner (total Fr. 5'146'218.00). Weigert sich eine Einwohnergemeinde zu bezahlen, wird die Ersatzvornahme auf Kosten der säumigen Einwohnergemeinde eingeleitet. Der Gesamtbetrag wird gemäss dem neuen Finanzierungsmodell zur Mittelverteilung wie folgt verteilt:

	Anteil	Beiträge Fr.
Verwaltungskosten VSEG 1 ‰		5'146.00
Suchthilfe Ost GmbH (Bezirke Olten, Gösgen, Thal, Gäu, Dorneck und Thierstein), 99.9%	52%	2'673'357.00
PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen (Lebern, Solothurn, Bucheggberg und Wasseramt), 99.9%	48%	2'467'715.00
Total		5'146'218.00

- 3.2 Der VSEG überweist je eine Hälfte des ordentlichen Jahresbeitrages Ende Januar und Ende Juli 2024 an die Suchthilfe Ost GmbH bzw. an die PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen.
- 3.3 Befristet für 2024 wird der Beitrag zur Finanzierung von Massnahmen im Rahmen von Sicherheit, Begleitung sowie Betreuung in und um die beiden Kontakt- und Anlaufstellen um einen Franken auf Fr 19.00 pro Einwohnerin und Einwohner erhöht.
- 3.4 Das Inkasso und die Auszahlung dieses zusätzlichen Beitrags von Fr. 285'901.00 an die Suchthilfe Ost GmbH bzw. an die PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen erfolgt in der zweiten Jahreshälfte 2024.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
 Departement des Innern, GESA-Amtscontrolling; CUL
 Gesundheitsamt (2); BRO, BAC
 Amt für Finanzen
 Aktuariat SOGEKO
 VSEG, Thomas Blum, Geschäftsstelle, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
 Subventionsberechtigte Institutionen und Trägerschaften (3); Versand durch GESA